

Jugendordnung des Mülheimer Zupforchesters e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugend des Mülheimer Zupforchesters sind alle Kinder, Jugendlichen oder junge Menschen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr sowie dem gewählten und berufenen Jugendleiter, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 2 Aufgaben

Die Jugend des Mülheimer Zupforchesters führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Ihre Aufgabe ist in erster Linie die Wahrnehmung der Interessen der in §1 benannten Personen innerhalb der Orchester- und Vereinsarbeit sowie die gezielte Fortbildung im instrumentellen und musikalischen Bereich.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Jugendversammlung und
- b) der Jugendausschuss.

§ 4 Jugendversammlung

a) Die Jugendversammlung setzt sich aus Mitgliedern der Jugend sowie dem gewählten und berufenen Jugendleiter zusammen. Sie ist das oberste Organ der Vereinsjugend des Mülheimer Zupforchesters. Die Mitglieder der Jugend sind ab einem Alter von sieben Jahren stimmberechtigt.

b) Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit und die Arbeit des Jugendausschusses;
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendleiters;
- Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes;
- Vorschlag zur Entlastung und Wahl des Jugendleiters, welcher von der Mitgliederversammlung gewählt wird;
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

c) Die ordentliche Jugendversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird 21 Tage vorher vom Jugendleiter unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge in Textform schriftlich einberufen. Sie findet im Rahmen der Mitgliederversammlung oder maximal zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung statt.

Auf Antrag in Textform von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines mit Mehrheit der Stimmen des Vereinsjugendausschusses gefassten Beschlusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von 21 Tagen stattfinden. Die Jugendversammlung kann auch in virtueller Form, z.B. per Videokonferenz, stattfinden.

d) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet der Jugendleiter. Wahlen und Beschlüsse können auch auf

elektronischem Weg stattfinden, z.B. per Videokonferenz, per Email oder Abstimmungs-Tool.

§ 5 Jugendausschuss

- a) Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendleiter, der gleichzeitig Mitglied im Vereinsvorstand ist, und weiteren Funktionsträgern, die bei Bedarf von der Jugendversammlung hinzu gewählt werden können.
- b) Aufgaben des Jugendausschusses sind neben der Durchsetzung der von der Jugendversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben insbesondere die Vertretung der Vereinjugendinteressen nach innen und außen.
- c) In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Jugendleiter bleibt bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt.
- d) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse der Jugendversammlung und der Vereinssatzung.
- e) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 13. Juni 2021 in Kraft.